

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Fa. BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG vom 24.08.2021 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Textilveredelung durch Erweiterung der Produktionshalle BWF Envirotec und damit einhergehender Versandverlagerung in 89362 Offingen, Bahnhofstr. 20, FL.-Nr. 807, Gmk. Offingen

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Textilveredelung durch Erweiterung der Produktionshalle BWF Envirotec und damit einhergehender Versandverlagerung in 89362 Offingen, Bahnhofstr. 20, FL.-Nr. 807, Gmk. Offingen durch.

Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Erweiterung der Produktionshalle BWF Envirotec und damit einhergehender Versandverlagerung

Die Produktionshalle der BWF Tec GmbH & Co. KG, Unternehmensbereich BWF Envirotec soll in Richtung Süden erweitert werden.

Im Zuge dessen ist geplant, den als Nebeneinrichtung der bestehenden Anlage zur Textilveredelung eingestuften Versand innerhalb der Produktionshalle, in den neu gebauten Bereich zu verlagern.

Die derzeit acht Verladerampen werden im Zuge der Erweiterungsbaumaßnahme und der Verlagerung des Versandes um zwei weitere Laderampen ergänzt sodass in Zukunft zehn Verladerampen auf der Ostseite vorhanden sind.

Im Folge dessen sollen jedoch die zwei, an der Südseite vorhandenen Verladerampen entfallen.

Im Rahmen der Erweiterung der Produktionshalle ist außerdem geplant, den im südlichen Bereich des Betriebsgeländes verlaufenden Schlebach zum Teil als verrohrter und zum anderen Teil als offener Graben umzulegen.

Die geplante Änderung der Produktionshalle inklusive der Verlagerung des Versandes unterliegen keiner UVP-Pflicht. Lediglich für die Verlegung des Schlebachs ist im Rahmen einer UVP-Vorprüfung zu prüfen ob eine UVP-Pflicht besteht.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit 13.18.1 Spalte 2 (A) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für die Verlegung des Schlebachs eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Verlegung des Schlebachs keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das die Verlegung des Schlebachs **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Günzburg, den 27.10.2021
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin